
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48381

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Klaus MALETTKE

FRANKREICH UND EUROPA
IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

Der französische Beitrag zur Entfaltung des
frühmodernen, souveränen Staates*

Die europäische Geschichte der frühen Neuzeit ist tiefgreifend und nachhaltig geprägt worden durch die Herausbildung und allmähliche Festigung des frühmodernen, souveränen Staates, ein Vorgang, der sich bekanntlich seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts in einem jahrhundertlangen Prozeß und in einer keineswegs geradlinigen Entwicklung vollzogen hat. Das Emporkommen völlig neuartig strukturierter staatlicher Gebilde, die mit ihren Vorstufen allerdings bis ins späte und hohe Mittelalter zurückreichen, setzte zuerst im Westen Europas ein, um dann von dort nach und nach auf die übrigen Teile des Kontinents auszugreifen. In der Forschung herrscht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß dieser Prozeß des Werdens des »modernen« Staates in seiner vorrevolutionären Form, mit dem der Aufstieg des neuen Europa auf das engste verknüpft ist, durch den »werdenden« Absolutismus entscheidende Impulse erfahren und im vollen Durchbruch der absoluten Monarchie zu einer »gemeineuropäischen Regierungs- und Herrschaftsform«¹ während des 17. und 18. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreicht hat. Zu dieser folgenreichen Entwicklung hat Frankreich, das als erster aller europäischen Staaten den monarchischen Absolutismus sowohl in theoretischer Begründung als auch in praktischer Durchführung zu einer vergleichsweise weitreichenden Geltung gebracht hat, einen maßgeblichen und dauerhaften Beitrag geleistet. Freilich sollte man – so muß einschränkend hinzugefügt werden – darüber auch nicht andere, außerfranzösische Impulse überse-

* Dem vorliegenden Beitrag liegt der geringfügig erweiterte und mit Anmerkungen versehene Text eines Vortrags zugrunde, den der Verfasser am 7. März 1974 in Münster (Westfalen) gehalten hat.

¹ Stephan SKALWEIT, Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts, in: Absolutismus, hrsg. von Walter HUBATSCH [= Wege der Forschung, Bd. 314], Darmstadt 1973, S. 248. Der Aufsatz wurde zuerst publiziert in: HZ 184 (1957), S. 65–80; vgl. dazu auch Hanns Hubert HOFMANN (Hrsg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates [= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Nr. 17], Köln, Berlin 1967, Einleitung, S. 17, und Karl KRAUS, Die absolute Monarchie und die Grundlegung des modernen Staates, in: GWU 8 (1957), S. 257–271.

hen, die – wie z. B. die von Gerhard Oestreich erforschten, von den Nordniederlanden ausgehenden Anregungen und Einflüsse – sich bei der Entstehung des »modernen« europäischen Staates ebenfalls ausgewirkt haben². Es kann jedoch nicht bestritten werden, daß Frankreich in der Zeitspanne zwischen dem Westfälischen Frieden und der Revolution von 1789 einer der bedeutendsten politischen, ökonomischen, militärischen, sozialen und kulturellen Faktoren im europäischen Staatensystem dargestellt hat, von dem das Europa jener Epoche in vielfältiger Weise beeinflußt und geprägt worden ist.

Fragt man nach den Gründen für das Prestige Frankreichs und für seine bedeutende politische Stellung während des 17. und 18. Jahrhunderts, so hat man eine Fülle von Faktoren ins Auge zu fassen, auf die ich hier nicht ausführlich eingehen kann. Von kaum zu überschätzender Bedeutung ist aber die Tatsache, daß Frankreich um 1661 mit rund 19 Millionen Bewohnern das volkreichste Land in Europa darstellte und über doppelt so viele Menschen wie das Deutsche Reich, fast dreimal soviel wie England einschließlich Schottlands und mehr als viermal soviel wie Spanien verfügte. An der französischen Überlegenheit in demographischer Hinsicht änderte sich nichts im 18. Jahrhundert. Die auf diesen Gegebenheiten basierende Steuerkraft des Landes, die für die Zeit sehr weit vorangetriebene Konzentration der Macht des Monarchen und die erreichte Ausformung der Administration sowie die damit im Zusammenhang stehenden militärischen und diplomatischen Erfolge ließen das Land zur stärksten politischen Potenz im Europa des 17. Jahrhunderts aufsteigen. Im 18. Jahrhundert verlor Frankreich nicht zuletzt wegen innerpolitischer Vorgänge und außenpolitischer Mißerfolge seine dominierende Stellung. Für die Zeitgenossen blieb das Land jedoch trotz dieser Entwicklung – wie Roland Mousnier feststellt – »la puissance militaire la plus redoutable du continent«³.

Dieses zeitgenössische Bewußtsein von der dominierenden Stellung Frankreichs fand in zahlreichen Traktaten und Schriften seinen Niederschlag. Als Beispiel sei hier auf die im Jahre 1776 publizierte und vom damaligen Botschafter des Königreichs Neapel in Paris verfaßte Abhandlung »Paris, le modèle des nations étrangères ou l'Europe française«⁴ hingewiesen, in welcher der Verfasser konstatierte, daß man immer eine

² Dazu: Gerhard OESTREICH, Politischer Neustoizismus und niederländische Bewegung in Europa und besonders in Brandenburg-Preußen, in: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 101–156; jetzt auch in: Absolutismus [wie Anm. 1], S. 361–435.

³ Roland MOUSNIER und Ernest LABROUSSE, Le XVIII^e siècle. L'époque des »lumières« (1715–1815). [= Histoire générale des civilisations, Bd. 5], Paris 1959, S. 170.

⁴ Zitiert über Roland MOUSNIER und Ernest LABROUSSE, Le XVIII^e siècle. L'époque des »lumières« (1715–1815), S. 157.

dominierende Nation anerkenne, die man nachzuahmen sich bemühe. Einst sei dies bei Rom der Fall gewesen und gegenwärtig komme Frankreich diese Stellung zu.

Solche oder ähnliche Äußerungen lassen sich auch für das 16. und 17. Jahrhundert, vornehmlich aber für den französischen Bereich, belegen. So hatten bereits im 16. Jahrhundert bekannte Publizisten mit Nachdruck auf die Superiorität der französischen Monarchie hingewiesen. »Für Seyssel, Du Haillan, Pasquier und auch für Bodin war dies eine tiefe Überzeugung, an der nicht gerüttelt werden konnte«, wie Rudolf von Albertini zu Recht in seiner bekannten Untersuchung über das »Das politische Denken in Frankreich zur Zeit Richelieus« festgestellt hat⁵. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts verwies man dann in der politischen Publizistik in zunehmendem Maße auf die *monarchie absolue*, deren in Frankreich erreichte Ausformung als exemplarisch und vorbildlich für Europa dargestellt wurde. Der jeweilige Stand der Entwicklung zum Absolutismus wurde im französischen politischen Denken jener Zeit geradezu zum wichtigsten Kriterium für die Einordnung der übrigen europäischen Staaten in eine Rangfolge. Es liegt daher auf der Hand, daß in Anbetracht der in Frankreich zu jenem Zeitpunkt bereits sehr weit fortgeschrittenen Absolutierung der monarchischen Staatsgewalt diesem Staat die führende Position eingeräumt und der Charakter eines Vorbilds für Europa zugesprochen wurde⁶.

Neben solchen staatstheoretischen Argumenten finden sich in der politischen Publizistik des 17. Jahrhunderts aber auch schon Hinweise auf die Bevölkerungszahl, den natürlichen Reichtum und die Fertilität des Landes, die zur Begründung der Superiorität Frankreichs herangezogen wurden. Gelegentlich berief man sich in diesem Zusammenhang bereits auch auf die besonderen kulturellen Leistungen Frankreichs⁷. Die Vorstellung von der führenden Rolle Frankreichs im staatlich-politischen Bereich und in Ansätzen auch auf kulturellem Sektor war also schon zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt ausgeprägt und verdichtete sich schließlich zu einer Art nationalen Sendungsbewußtseins, das sich auch in außenpolitischer Hinsicht auswirkte. So wurde in der Selbstinterpretation der Franzosen die nationale Auseinandersetzung mit Habsburg-Spanien im 17. Jahrhundert nicht nur als französischer Verteidigungskampf gegen die drohende Umklammerung Frankreichs, sondern auch als Kampf gegen die sich abzeichnende Gefahr einer habsburgischen Universalmonarchie

⁵ Rudolf von ALBERTINI, Das politische Denken in Frankreich zur Zeit Richelieus [= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Heft 1], Marburg 1951, S. 129.

⁶ Ebenda, S. 129ff.

⁷ Ebenda, S. 134.

dargestellt, den der französische König auch im Interesse der Freiheit der übrigen europäischen Staaten führe. In dieser Interpretation werden Ludwig XIII. und Richelieu für die französischen Publizisten zu den *libérateurs de l'Europe*, so daß schließlich der zu jener Zeit angesehene Literat Guez de Balzac mit Bezug auf Richelieu formulieren kann: *Nous devons, certes, estre bien joieux de ce qu'un François est aujourd'hui necessaire à toute l'Europe*⁸.

Diese Beispiele, deren Zahl sich vermehren ließe, zeigen, daß man in der Publizistik Frankreich durchaus eine dominierende Rolle und prägende Funktion in Europa zuerkannte, die im 17. und 18. Jahrhundert auch eine weitgehende Entsprechung in der Realität fanden. Die im Jahre 1635 zu Lasten Spaniens einsetzende allgemeine Machtverschiebung in Europa war u. a. eine Folge des direkten militärischen Eingreifens Frankreichs in den Dreißigjährigen Krieg. Von nun an beherrschte die letzte der drei großen Persönlichkeiten jener Epoche, nämlich nach Gustav Adolf und Wallenstein der Staatsmann Richelieu für einige Jahre die politische Bühne. Mit Recht hat man ihn »als den Wegbereiter des modernen Staates, des absoluten Königtums [und] der französischen Vorherrschaft in Europa« bezeichnet⁹. Er hat aber nicht nur die innen- und außenpolitischen Grundlagen für den Aufstieg Frankreichs zur dominierenden Macht in Europa gelegt, sondern auch auf die Friedensregelung von 1648, auf der die europäische Ordnung bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts basierte, maßgeblichen Einfluß genommen und sie entscheidend mitgeprägt. Dank neuerer auf bisher unbekanntem Quellen beruhender Untersuchungen wissen wir, daß die Hauptinstruktion für die französischen Unterhändler auf dem Friedenskongreß in Münster, die im Jahre 1643 – also nach Richelieus Tod im Jahre zuvor – ergangen war, sein Werk war¹⁰. Mazarin erweist sich also in dieser Hinsicht als Vollstrecker der Intentionen und Vorstellungen seines großen Vorgängers, an denen er nur wenig bedeutsame sachliche Korrekturen vorzunehmen brauchte. Eine dieser Korrekturen betraf die in den letzten Jahren mit besonderem Interesse betrachteten Pläne Richelieus, die er mit dem Ziel der Etablierung eines von Frankreich dominierten Systems »kollektiver Sicher-

⁸ Jean Louis GUEZ DE BALZAC, *Les Œuvres divisées en deux tomes*, Paris 1665, Bd. II, S. 75; vgl. auch ALBERTINI, S. 144.

⁹ Fritz DICKMANN, *Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Friede*, in: *Die Europäer und ihre Geschichte. Epochen und Gestalten im Urteil der Nationen*, hrsg. von Leonhard REINISCH, München 1961, S. 88.

¹⁰ Fritz DICKMANN, *Rechtsgedanke und Machtpolitik. Studien an neu entdeckten Quellen*, in: *HZ* 196 (1963), S. 268; erneut publiziert in: Fritz DICKMANN, *Friedensrecht und Friedenssicherung. Studien zum Friedensproblem in der neueren Geschichte*, Göttingen 1971, S. 39 (ich zitiere im folgenden nach dem zuletzt genannten Publikationsort).

heit« in Europa entwickelt hat. Da es sich hierbei um den ersten Entwurf dieser Art in der europäischen Geschichte handelt, verdient er es, in seinen wesentlichsten Punkten skizziert zu werden.

Dem Plan Richelieus lag die Intention zugrunde, einen Universalfrieden zu erreichen, der eine Regelung aller europäischen Streitfragen – also auch des Konflikts zwischen Frankreich und Spanien – enthalten und durch reziproke Beistandsverpflichtungen aller Signatarmächte garantiert werden sollte. Demzufolge sollten – wie Fritz Dickmann in seinem Aufsatz »Rechtsgedanke und Machtpolitik bei Richelieu« aufgezeigt hat: »alle Fürsten und freien Städte (*touts les Princes, Potentats et Communautés*) Italiens und Deutschlands Garanten des Friedens werden, alle in bindender Form die Verpflichtung übernehmen, *par négociations et par armes* gegen jeden vorzugehen, der dem Frieden zuwiderhandeln sollte. Diese doch offenbar mit Bedacht gewählten Worte enthalten den Kerngedanken, der jedes System kollektiver Sicherheit kennzeichnet: Eine bestimmte Reihenfolge von Maßnahmen gegen jeden Friedensbrecher, beginnend mit Versuchen friedlicher Streitschlichtung, fortschreitend aber auch zu bewaffnetem Einschreiten als »ultima ratio«¹¹. Für den Friedenskongreß wurde dieser Plan im Januar 1646 relevant, als nämlich die französische Seite zur Sicherung des Friedens das Projekt eines von allen Signatarmächten abzuschließenden Bündnisses einbrachte, in dem sie sich zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung gegen jedweden Friedensbrecher feierlich verpflichten sollten. Gegenüber den viel weitergespannten Intentionen Richelieus hatte allerdings Mazarin unter dem Zwang der gegebenen Verhältnisse den ursprünglichen Gedanken eines ganz Europa umfassenden Sicherheitssystems durch das Projekt zweier voneinander getrennter regionaler Ligen, nämlich einer Liga für das Deutsche Reich und einer für Italien ersetzen müssen. Im Verlauf der Verhandlungen in Münster mußten dann aber noch weitere Abstriche von der zunächst ins Auge gefaßten Konzeption gemacht werden, worauf hier jedoch nicht näher einzugehen ist. Auf französischer Seite hat man zwar lange versucht, zumindest für den deutschen Frieden eine Garantie durch alle vertragschließenden Parteien – also mit ausdrücklicher Einbeziehung der Reichsstände – durchzusetzen; man mußte sich schließlich aber mit einem Ergebnis zufriedengeben, das wichtige und kontroverse Fragen ungeklärt ließ. Es wurde nämlich vertraglich nicht fixiert, ob die Reichsstände zu den selbständigen Garanten des Vertrages gehören sollten und ob sich die Garantie auf den Vertragsinhalt insgesamt oder nur auf die Bereiche der Reichs- und Religions-

¹¹ DICKMANN [wie Anm. 10], S. 71.

fragen beziehen sollte¹². Der ursprüngliche Plan Richelieus, ein auf gegenseitiger Beistandspflicht und wechselseitiger Garantie basierendes europäisches Sicherheitssystem zu schaffen, konnte schließlich nur sehr bruchstückhaft realisiert werden. Dennoch bleibt dem französischen Staatsmann das Verdienst, dieses große zukunftsweisende Projekt entworfen und ernsthaft verfolgt zu haben. Sein Plan verdient Anerkennung und Beachtung nicht zuletzt deshalb, weil er als Vorläufer der zu Beginn des 20. Jahrhunderts wieder aufgenommenen und bis in die Gegenwart andauernden Bemühungen um eine dauerhafte Friedensregelung in Europa und in der Welt auf der Basis der Errichtung eines Symbols »kollektiver Sicherheit« anzusehen ist.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erreichte die französische Vorherrschaft in Europa bekanntlich unter Ludwig XIV. ihren Höhepunkt. Dann aber begann sich nach den ohne allzu große Anstrengungen erreichten militärischen und diplomatischen Erfolgen der ersten beiden Jahrzehnte seiner Selbstregierung in den achtziger und neunziger Jahren allmählich das Schwergewicht der Macht auf die Gegner des Königs, insbesondere auf das aufsteigende England und auf Österreich zu verlagern. Die militärischen Aktionen und die wiederholten Übergriffe des Königs hatten schließlich zur Bildung einer gegen ihn gerichteten europäischen Koalition geführt, der es nach wechselvollen Kämpfen gelang, Frankreich in die Defensive zu drängen. Das bedeutete allerdings nicht, daß Frankreich als ernstzunehmender politischer und militärischer Faktor für die Zukunft ausgeschaltet wurde. Auch noch im 18. Jahrhundert gehörte Frankreich zu den führenden europäischen Mächten, wenn auch die in politischer und militärischer Hinsicht dominierenden Positionen in jenem Zeitraum von England und Preußen eingenommen wurden. Dennoch haben französische Sprache, Kunst, Architektur, Malerei und Theater sowie die von den Vertretern der französischen Aufklärung propagierten Ideen die damalige Welt in einer so einzigartigen und umfassenden Weise erfaßt und geprägt, wie es seit der Antike keinem anderen europäischen Kulturkreis gelungen war. Man denke nur an die besondere Faszination, die Versailles, das Symbol absoluter Herrschaft, auf die zeitgenössischen Herrscher bis hin zu den kleinsten Potentaten ausübte und die sich im Hofzeremoniell, in den herrscherlichen Devisen und Emblemen, vornehmlich jedoch in den zahlreichen Schloßbauten widerspiegelte, die in fast allen Teilen Europas nach dem französischen Vorbild entstanden¹³. Hin-

¹² Vgl. DICKMANN [wie Anm. 10], S. 70–73; ders., *Der Westfälische Frieden*, Münster 1965, S. 157–163, 332–343.

¹³ Vgl. dazu Stephan SKALWEIT, *Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts*, in: *Absolutismus* [weiter wie Anm. 1], S. 262; der Beitrag wurde erstmals publiziert in HZ 184 (1957), S. 65–80, und Carl HINRICHS, *Die preußische Zentralverwaltung in den An-*

zuweisen ist aber auch auf die europäische Funktion der Hugenotten, von denen schätzungsweise eine halbe Million wegen der Aufhebung des Schutzediktes von Nantes im Jahre 1685 aus Frankreich auswanderten und in den ihnen Zuflucht gewährenden Ländern einen nachhaltigen Einfluß auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ausgeübt haben. So ist bekannt, daß das Manufakturwesen in Preußen auf diese Weise wesentliche Impulse erhielt. Aber auch am Aufbau des preußischen Heeres waren Hugenotten maßgeblich beteiligt¹⁴.

Jeden dieser Aspekte könnte man im Rahmen des hier zu behandelnden Themas zum Gegenstand weiterer eingehender Betrachtungen machen. Jedoch ist es bei der schon aus zeitlichen Gründen gebotenen Kürze erforderlich, eine Beschränkung auf einen zentralen Fragenkomplex vorzunehmen. Daher werde ich in den Mittelpunkt der folgenden Ausführungen die Frage nach dem Beitrag Frankreichs zur Entfaltung und Durchsetzung des frühmodernen, souveränen Staates in Europa stellen, ein Vorgang, der für den Aufstieg Europas in der Neuzeit von kaum zu überschätzender Bedeutung gewesen ist. Diese Fragestellung führt uns zwangsläufig zur Problematik des monarchischen Absolutismus, denn die Errichtung der frühmodernen Staaten auf dem Kontinent ist im wesentlichen sein Werk gewesen¹⁵. Zudem hat sich die in Frankreich erreichte Ausformung der absoluten Monarchie nicht zuletzt wegen der unter französischem »Primat« erfolgenden Aufrichtung der neuen europäischen Ordnung, die Europa 1648 in ein System säkularisierter und souveräner Einzelstaaten umwandelte¹⁶, in mannigfacher Hinsicht als Vorbild erwiesen. Wenn auch das Spanien Philipps II. als frühes Beispiel für einen

fängen Friedrich Wilhelms I., in: Ders., Preußen als historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen, hrsg. von Gerhard OESTREICH [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 10], Berlin 1964, S. 157.

¹⁴ Fritz WAGNER, Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Die Einheit der Epoche, in: Handbuch der Europäischen Geschichte, hrsg. von Theodor SCHIEDER, Bd. 4, Stuttgart 1968, S. 118 f.

¹⁵ »Im Zeitalter des Absolutismus entsteht all das, was wir Staat nennen, mit eigener Staatsidee und Statsräson«. Wilhelm MOMMSEN, Zur Beurteilung des Absolutismus, in: Absolutismus [weiter wie Anm. 1], S. 68; Erstveröffentlichung in: HZ 158 (1938), S. 52–76. – »Die Ausbildung der modernen Großstaaten ist überall auf dem Kontinent das Werk des monarchischen Absolutismus gewesen. Die Französische Revolution mit ihren Folgeerscheinungen in anderen Ländern hat nur den relativen Abschluß einer Bewegung gebracht, die im 17. und 18. Jh. schon zu den bedeutendsten Erfolgen gelangt war«. Otto HINTZE, Der österreichische und der preußische Beamtenstaat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ders., Staat und Verfassung, hrsg. v. Fritz HARTUNG [= Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Bd. 1], Leipzig 1941, S. 311.

¹⁶ Kurt von RAUMER, Zur Problematik des werdenden Machtstaates, in: HZ 174 (1952), S. 71.

absolutistischen Staat gilt, so ist doch nicht zu bestreiten, daß zum eigentlichen Vorbild und Modell für den europäischen Absolutismus Frankreich und nicht Spanien geworden ist¹⁷. Freilich wäre es falsch anzunehmen, daß es sich bei der Entfaltung und beim Aufbau der absoluten Monarchie in den jeweiligen europäischen Staaten nur um eine bloße Nachahmung des französischen Vorbilds gehandelt hätte. Die in den einzelnen Ländern gegebenen unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen haben natürlich dazu geführt, daß es dort zu abweichenden Ausformungen der absoluten Monarchie gekommen ist. Wir werden uns daher im folgenden vornehmlich mit der Frage zu befassen haben, in welchen Staaten Europas und in welchen Bereichen der Verfassung, der Behördenorganisation und des Verwaltungsapparates sich französische Einflüsse oder Analogien zur französischen absoluten Monarchie während des 17. und 18. Jahrhunderts aufzeigen lassen. Dazu ist es jedoch zunächst unumgänglich, die Erscheinungsform des französischen Absolutismus im genannten Zeitraum zu umreißen, zumal bis in die Gegenwart hinein seine inhaltliche Bestimmung und Bewertung häufig von abwertenden Verzeichnungen oder Unsicherheit geprägt sind.

Immer wieder stößt man in der wissenschaftlichen Literatur auf eine undifferenzierte Gleichsetzung der Begriffe Absolutismus einerseits und Despotismus, Tyrannei und Totalitarismus andererseits. So verwendet der bekannte französische Historiker Ernest Lavisse in seiner großen, auch heute noch im ganzen nicht überholten Darstellung über die Regierungszeit Ludwigs XIV. die Begriffe »Despotismus« und »autokratischer Monarch«¹⁸. Als einen »Diktator von Gottes Gnaden« und »Vor-

¹⁷ Vgl. Reinhold KOSER, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, in: Absolutismus [weiter wie Anm. 1], S. 20; erstmals publiziert in: HZ 61 (1889), S. 246–287; Reinhard WITTRAM, Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus, in: Absolutismus S. 98 u. S. 102 [Erstveröffentlichung in: Glaube und Geschichte. Festschrift für Friedrich GOGARTEN zum 13. Januar 1947. In Gemeinschaft mit Freunden und Schülern hrsg. von Heinrich RUNTE, Gießen 1948, S. 278–299]; SKALWEIT, Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts [weiter wie Anm. 13], S. 248 f., 258 und 262 f.; Leo JUST, Stufen und Formen des Absolutismus, in: Absolutismus, S. 292, 294 [erstmalig veröffentlicht in: Historisches Jahrbuch 80 (1961), S. 143–159]; Walther HUBATSCH, Das Zeitalter des Absolutismus 1600–1789, Braunschweig 1962, S. 7; Charles PETRIE, Die absolute Monarchie und ihr System, in: Historia Mundi, Bd. 7, Bern 1957, S. 264 u. 274; Hellmuth RÖSSLER, Westeuropa im Zeitalter des Absolutismus, in: Historia Mundi, Bd. 7, S. 324; Roland MOUSNIER, Les XVI^e et XVII^e siècles. Les progrès de la civilisation européenne et le déclin de l'Orient (1492–1715), [= Histoire générale des civilisations, publiée sous la direction de Maurice CROUZET, Bd. 4], Paris 1956, S. 302–307; vgl. auch Histoire générale des civilisations, Bd. 5, Paris 1959, S. 100 ff.

¹⁸ Ernest LAVISSE, Histoire de France depuis les origines jusqu'à la Révolution, Bd. VIII, 1, Paris 1908, S. 160 u. Bd. VII, 1, Paris 1906, S. 319. Frank PUAUX, Les défenseurs de la souveraineté du peuple sous Louis XIV, Paris 1917, spricht auf S. 6 von »puissance sans bornes«.

läufer der totalitären Staatschefs« bezeichnet Philippe Erlanger den französischen König¹⁹, und schließlich vertritt der englische Historiker M. A. Judson die Ansicht, daß Frankreich seit Ludwig XIII. einem tyrannischen Regiment unterworfen gewesen sei²⁰. Dagegen haben in den vergangenen 20 Jahren führende Historiker – so in Deutschland Fritz Hartung und in Frankreich der bereits genannte Roland Mousnier – eine solche Gleichsetzung als nicht sachgerecht und daher unzulässig abgelehnt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Absolutismus weder in der geschichtlichen Realität noch in der zeitgenössischen Staatstheorie so »absolutistisch« gewesen ist, wie in vielen Untersuchungen der nachrevolutionären Zeit behauptet wurde²¹. Diese Auffassung konnte durch die Ergebnisse einer verhältnismäßig jungen Richtung innerhalb der Absolutismus-Forschung bestätigt werden, die sich mit der Untersuchung der retardierenden Momente und der regionalen, ständisch-korporativen Gegenkräfte gegen die zentralisierenden und expansiven Bestrebungen des absoluten Königtums des 17. und 18. Jahrhunderts befaßt²². Die in Frankreich praktisch bis zur Revolution andauernden Auseinandersetzungen der Krone mit den obersten Gerichtshöfen, den Parlamenten, die nur vorübergehend unterbunden werden konnten, sowie die von ständischen Repräsentanten immer wieder zum Ausdruck gebrachten Forderungen, alte ständische Privilegien zu wahren bzw. wiederherzustellen, legen ein beredtes Zeugnis von der Existenz solcher Gegenkräfte ab. Welches sind nun aber die spezifischen Merkmale der französischen absoluten Monarchie, wie weit erstreckt sich die Macht des absoluten Monarchen und wo liegen ihre Grenzen? Beginnen wir mit einer knappen Skizze der Theorie des Absolutismus, wie sie von seinen Befürwortern unter den französischen Staatstheoretikern der Zeit vertreten wurde, die das Funktionieren der Regierung der absoluten Monarchen beobachten konnten. Nach ihrer Auffassung verfügte Frankreich über eine Verfassung, die zwar nicht auf

¹⁹ Philippe ERLANGER, *Louis XIV*, Paris 1965, S. 207 u. S. 679.

²⁰ M. A. JUDSON, *The Crisis of the Constitution: An Essay in Constitutional and Political Thought in England (1603–1645)*, 1949 [= *Rutger Studies in History*, Nr. 5], S. 107. Cole spricht mit Bezug auf Ludwig XIV. von »the royal despot«. Charles Woolsey COLE, *Colbert and a Century of French Mercantilism*, New York 1939 [= *Nd. London 1964*], Bd. 1, S. 289.

²¹ Fritz HARTUNG et Roland MOUSNIER, *Quelques problèmes concernant la monarchie absolue*, in: *Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche*, Florenz 1955, Bd. IV, S. 4–15.

²² Vgl. dazu Dietrich GERHARD, *Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte*, in: *HZ* 174 (1952), S. 307–337; vgl. auch Dietrich GERHARD (Hrsg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert* [= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, Nr. 27], Göttingen 1969. Siehe auch Gerhard OESTREICH, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: *VSWG* 55 (1968), S. 327–347.

geschriebenen Gesetz, jedoch auf dem Gewohnheitsrecht basierte. Sie fixierte die Staats- und Regierungsform als eine Monarchie, in der die männliche Thronfolge auf der Grundlage der Primogenitur durch das Fundamentalgesetz der sog. *loi salique* festgelegt war und in der ausschließlich dem Monarchen die Ausübung der vollen Souveränität zustand²³.

Souveränität ist nach der Definition des bekannten französischen Systematikers des Staatsrechts und eigentlichen theoretischen Begründers des Absolutismus Jean Bodin die *puissance absolue et perpétuelle d'une République*, also »die absolute und stetige Gewalt des Staates«. Absolute Gewalt im Sinne Bodins bedeutet aber, daß »die Inhaber der Souveränität in keiner Weise den Anordnungen anderer unterworfen sein (dürfen), sondern . . . den Untertanen Gesetze erlassen oder nutzlose Gesetze aufheben können, um andere an ihre Stelle zu setzen . . . Deshalb sagt das Gesetz: Der Fürst ist ausgenommen [*absolutus*] aus der Gewalt der Gesetze«²⁴. Erstes wesentliches Merkmal der Souveränität ist demnach, daß sein Inhaber an formulierte Gesetze [*Leges*] nicht gebunden ist und über ihnen steht, denn da er selbst Quelle der Gesetze ist, kann er nicht auf diese festgelegt werden. Wohl aber ist der Souverän dem Recht [*Jus*] verpflichtet und darf Gesetze nur innerhalb dieses Rahmens ändern²⁵. Ein weiteres Charakteristikum der Souveränität besteht darin, daß sie auf Lebenszeit ausgeübt wird; nur befristet gewählte oder bestellte Personen können nicht souverän sein, sondern nur Amtsträger und Treuhänder. Und schließlich ist die Souveränität unteilbar, denn, so heißt es bei Bodin, »in einem Staat kann immer nur ein einzelner die Souveränität

²³ HARTUNG et MOUSNIER [wie Anm. 21], S. 7.

²⁴ *Or il faut que ceux-là qui sont souverains, ne soyent aucunement subiects aux commandements d'autrui, & qu'ils puissent donner loy aux subiects, & casser ou aneantir les loix inutiles, pour en faire d'autres . . . C'est pourquoy la loy dit, que le Prince est absous de la puissance des loix . . .* Jean BODIN, *Les six livres de la République*. Faksimiledruck der Ausgabe Paris 1583, Nd. Aalen 1961, Buch I, Kap. VIII, S. 131; Übersetzung nach Jean-Jacques CHEVALLIER, *Denker, Planer, Utopisten*. Aus dem Französischen übersetzt von Klaus Peter Wallraven und Ulla Leippe, Frankfurt 1966, S. 51.

²⁵ OTTO BRUNNER, *Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip*. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem Hohen Mittelalter, in: *Die Entstehung des modernen souveränen Staates*, hrsg. von Hanns Hubert HOFMANN [= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Nr. 17], Köln, Berlin 1967, S. 118. Dieser Beitrag wurde erstmals 1954 publiziert in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*. Mainau-Vorträge 1954. Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, geleitet von Theodor MAYER, Bd. III, Lindau u. Konstanz 1956, S. 279–305. – Bodin versteht unter *loy* (*lex*) den »einzelnen formulierten Rechtssatz und unterscheidet davon das *Jus*, das Recht, in seinen Grundsätzen und den dahinter stehenden sittlichen Überzeugungen«. BRUNNER, S. 118.

innehaben. Sind es zwei oder mehrere, ist keiner von ihnen souverän . . .«²⁶.

Diese von Bodin in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts formulierten Merkmale der Souveränität, die zu einem »grundlegenden Begriff des europäischen Staatsrechts«²⁷ geworden ist, galten in gleicher Weise bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch für die späteren französischen Theoretiker der absoluten Monarchie.

Die dem absoluten Monarchen als dem alleinigen Inhaber der Souveränität zustehende umfassende Gewalt ist jedoch nach der Überzeugung dieser zeitgenössischen Theoretiker nicht mit unumschränkter Willkür gleichzusetzen, denn ihr waren »verfassungsmäßige« Schranken gesetzt. So ist auch der absolute König an die sog. Fundamentalgesetze des Staates gebunden, deren wichtigste die bereits genannte, die Thronfolge regelnde *loi salique* und das Prinzip von der Unveräußerlichkeit des Krongutes, der königlichen »Domäne«, darstellen. Sie garantieren den Bestand des Staates und dürfen vom König, der dem Staat untergeordnet ist, weder beseitigt noch abgeändert werden. Außerdem verpflichtet die *constitution coutumière*, die gewohnheitsrechtlich verankerte Verfassung, den absoluten Monarchen zur Respektierung der natürlichen Rechte (*droits naturels*) der Untertanen, nämlich ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigentums. Ebenso wenig wie der französische König Eigentümer, sondern nur Verwalter des Staates ist, kann er auch nicht willkürlich über den persönlichen Besitz der Untertanen verfügen, ein Prinzip, von dem die Stände das von ihnen beanspruchte Recht auf Steuerbewilligung ableiten, das ihnen jedoch von der Krone immer wieder bestritten wurde. Und schließlich ist der absolute Herrscher an die *lois divines*, also an jene Gesetzesnormen gebunden, die sich von der göttlichen Offenbarung herleiten und ihren Niederschlag im Alten und Neuen Testament gefunden haben²⁸.

Dem absoluten Monarchen waren also nach übereinstimmender Auffassung der Theoretiker des Absolutismus Schranken gesetzt, aber er war – und das ist das Entscheidende – keiner unabhängigen, institutionell-rechtlichen Kontrolle unterworfen. Seiner Macht waren in dem dargestellten Umfang Grenzen gesetzt, aber sie unterlag keinem Kontrollorgan. Der *roi absolu* war nur dem eigenen Gewissen und Gott über seine Aktion Rechenschaft schuldig. Niemandem außer dieser überirdischen

²⁶ . . . *car nul ne peut estre souuerain en une République qu'un seul: s'ils sont deux, ou trois, ou plusieurs, pas un n'est souuerain . . .*, Jean BODIN, *Les six livres de la République*, Buch VI, Kap. IV, S. 961; Übersetzung nach Jean-Jacques CHEVALLIER [wie Anm. 24], S. 55.

²⁷ BRUNNER [wie Anm. 25], S. 117.

²⁸ Vgl. HARTUNG et MOUSNIER [wie Anm. 21], S. 6–8.

Instanz wurde das Recht zuerkannt, die Einhaltung der dem König gesetzten Grenzen seiner Macht zu überwachen oder gar zu erzwingen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die religiös fundierte Verantwortlichkeit im Bewußtsein der Zeit noch eine verhältnismäßig stark bindende Kraft besaß. Moralische Motive, Nützlichkeitsabwägungen, wiederholte Hinweise auf die Beteiligung des Volkes bei der Einsetzung der ersten Herrscher, die daraus abgeleiteten königlichen Pflichten, die »Fundamentalgesetze« des Staates, die *droits divins* und die *droits naturels* sowie die Verantwortung Gott gegenüber sollten den absoluten König zur freiwilligen Einhaltung der Schranken veranlassen, die einen legitimen Monarchen nach Auffassung der Zeit von einem Tyrannen trennen²⁹. Nur im Falle eines Staatsnotstands stand dem Monarchen auch nach Ansicht der Theoretiker des Absolutismus das Recht zu, sich aus Gründen der Staatsräson und im Interesse des öffentlichen Wohls (*salut public*) über die ihm gesetzten Schranken vorübergehend hinwegzusetzen. In diesem Fall wurden die Verwendung der berüchtigten *lettres de cachet*, Konfiskationen und Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Untertanen als legitim angesehen³⁰.

Die französischen Könige des 17. und 18. Jahrhunderts waren sich über die ihnen durch die gewohnheitsrechtlich verankerte Verfassung gezogenen Grenzen durchaus im klaren. So bekannte sich auch Ludwig XIV. zur strengen Gesetzlichkeit des Absolutismus und »offen zu dem Gedanken der Pflicht gegenüber den Untertanen und der Verantwortung gegenüber Gott«³¹. Das viel zitierte Wort *L'Etat c'est moi*, das ihm immer wieder zugeschrieben wird, hat er nicht ausgesprochen, wie Fritz Hartung in seinem gleichnamigen Aufsatz vor rund 30 Jahren nachgewiesen hat. Hartung konnte ebenfalls aufzeigen, daß Ludwig XIV. die *constitution coutumière* auch für sich als gültig angesehen hat. Dieser war sich durchaus dessen bewußt, daß der Staat nicht mit seiner Person identisch war³².

Aber auch Ludwig XV. blieb durchaus im Rahmen der alten gewohnheitsrechtlichen Verfassung, als er im Jahre 1759 gegenüber dem Pariser Parlament die Auffassung vertrat, daß »nur in der Person des Königs die Universalität, Fülle und Unteilbarkeit der Autorität existiere«

²⁹ Vgl. demnächst Klaus MALETTKE, *Opposition und Konspiration unter Ludwig XIV. Studien zu Kritik und Widerstand gegen System und Politik des französischen Königs während der ersten Hälfte seiner persönlichen Regierung.*

³⁰ HARTUNG et MOUSNIER [wie Anm. 21], S. 8.

³¹ HARTUNG »L'Etat c'est moi«, in: HZ 169 (1949), S. 19; vgl. auch Martin GÖHRING, *Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich*, Tübingen 1947, S. 114 f., und OESTREICH, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus* [wie Anm. 22], S. 338.

³² Vgl. dazu HARTUNG et MOUSNIER [wie Anm. 21], S. 9 f.

und als er sieben Jahre später ebenfalls im Parlament feststellte: »Nur in meiner Person allein ruht die souveräne Gewalt . . . nur mir gebührt das Recht, Gesetz zu erlassen, ohne dabei von irgendjemandem abhängig zu sein oder diese Gewalt mit jemandem teilen zu müssen«³³. Erst als er im Jahre 1771 tiefgreifende und bisher noch nicht gekannte Maßnahmen gegen die Opposition der Parlamente ergriff, wobei es zur Verbannung von 130 Angehörigen der Pariser Körperschaft und zur entschädigungslosen Enteignung ihres Eigentums und ihrer gekauften Ämter kam, setzte er sich über die in der Verfassung dem absoluten Monarchen gesetzten Schranken hinweg³⁴. Allerdings bot ja die Theorie von der unbegrenzten Gewalt des absoluten Monarchen in Fällen des Staatsnotstands durchaus die Möglichkeit zu solch weitreichenden Schritten, die allerdings zeitlich befristet sein mußten.

Die in Frankreich entwickelte Theorie des Absolutismus blieb nicht auf die Grenzen des Königreichs beschränkt. So ist es eine bekannte Tatsache, daß der von Bodin in seinem 1576 erschienenen Werk »Les six Livres de la République« entwickelte Souveränitätsbegriff die staatsrechtliche Diskussion über Jahrhunderte hinweg in Europa nachhaltig geprägt und beeinflußt hat. Bis 1753 erlebte das Hauptwerk Bodins 17 französische Auflagen, 9 lateinische, sowie Übersetzungen ins Italienische, Deutsche und Englische. Länger als ein Menschenalter haben z. B. deutsche Juristen versucht, unter Zugrundelegung des Bodinschen Souveränitätsbegriffes den *Status* des Reiches zu definieren. Es ist auch bekannt, daß der niederländische Philologe und »Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates« Justus Lipsius (1547–1606) sich mit Bodins Konzeption der absoluten Monarchie auseinandergesetzt hat, um ein weiteres Beispiel zu nennen³⁵.

In einem Fall läßt sich jedoch meines Erachtens die Wirksamkeit der in Frankreich dominierenden Auffassungen von der Macht des absoluten Monarchen über die Landesgrenzen hinaus noch deutlicher demonstrieren. Bekanntlich war es in Dänemark im Jahre 1660 mit ausdrücklicher Zustimmung aller drei Stände zur Umwandlung des Staates in eine absolute Monarchie gekommen. Fünf Jahre später wurde die neue staatliche Ordnung im Dänischen Königsgesetz fixiert, das damit die **e i n z i g e** geschriebene Verfassungsurkunde der absoluten Monarchie

³³ . . . , *c'est dans la personne seule du Roi qu'existe l'universalité, la plénitude, et l'indivisibilité de l'autorité . . . – En ma personne, seule réside la puissance souveraine . . . à moi seul appartient le pouvoir législatif, sans dépendance et sans partage . . .* FLAMMERMONT et TOURNEUX, Remontrances du Parlement de Paris, II, S. 184 ff., zitiert über HARTUNG et MOUSNIER [wie Anm. 21], S. 10.

³⁴ HARTUNG et MOUSNIER, S. 10 f.

³⁵ Gerhard OESTREICH, Justus Lipsius als Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates. Zu seinem 350. Todestage (24. März 1606), in: HZ 181 (1956), S. 64 f. und S. 78.

und das früheste Beispiel eines gesetzlich festgelegten Absolutismus in der europäischen Geschichte darstellt. Diese Verfassung behielt fast 200 Jahre in Dänemark Gültigkeit³⁶. Bei näherer Betrachtung dieser Verfassung lassen sich deutliche Übereinstimmungen mit den im Frankreich jener Zeit herrschenden Vorstellung von der Macht des absoluten Monarchen nicht übersehen. So liest man in Artikel II: *Der absolute, erbliche König von Dänemark und Norwegen soll hinfort sein und von allen Untertanen betrachtet und geehrt werden als das größte und höchste Haupt auf Erden, über allen menschlichen Gesetzen, der keinen andern Herrn und Richter über sich kennt, weder in geistlichen noch in weltlichen Dingen, als Gott allein.* Und im Artikel III heißt es: *Deshalb soll der König auch die höchste Macht und Gewalt besitzen, um nach seinem guten Willen und Belieben Gesetze und Verordnungen zu erlassen, um Gesetze auszulegen, zu verändern, etwas hinzuzufügen oder wegzulassen, sogar um einfach Gesetze abzuschaffen, die von ihm selbst oder seinen Vorgängern gemacht wurden, . . .*³⁷.

Die inhaltliche Übereinstimmung mit den in Frankreich von den Theoretikern des Absolutismus entwickelten und in der politischen Praxis wirksamen Vorstellungen über die dem absoluten Herrscher zukommende Macht fallen so deutlich ins Auge, daß sie wohl kaum zu bestreiten sind. Außerdem spricht aber noch ein weiteres Argument dafür, daß man hier an das französische Vorbild angeknüpft hat. Es ist nämlich bekannt, daß Peder Schumacher, der den endgültigen Text des Königsgesetzes ausarbeitete, sich 1661 in Frankreich aufgehalten hat, also zu einem Zeitpunkt, an dem Ludwig XIV. nach dem Tode Mazarins die Regierung persönlich übernahm³⁸. Peder Schuhmacher, der unter dem Namen Graf Griffenfeld in den Adelsstand erhoben wurde, hat dann später, nach 1670, wiederum mit Rückgriff auf das französische Modell einen Geheimen Rat als oberstes Regierungsorgan in Dänemark etabliert. Dieser Vorgang läßt erkennen, daß auch Organisationsformen der Zentralregierung der absoluten Monarchie in Frankreich übernommen wurden. Es stellt sich daher die generelle Frage, ob und inwieweit der Aufbau des französischen Staates, seine Institutionen sowie seine Maßnahmen und Einrichtungen auf wirtschaftlichem Sektor ebenfalls als Modell im europäischen Rahmen anzusehen sind. Vor der Erörterung dieser Frage ist es jedoch erforderlich, die wesentlichen Elemente der Struktur der französischen absoluten Monarchie zu skizzieren, die ja allgemein als frühestes Beispiel des modernen souveränen Staates angesehen wird.

³⁶ Vgl. dazu Ernst EKMAN, Das dänische Königsgesetz von 1665, in: Absolutismus [wie Anm. 1], S. 223–235.

³⁷ EKMAN, S. 232.

³⁸ Vgl. EKMAN, S. 228.

Der französische König regierte mit der Unterstützung von Ministern bzw. Staatssekretären, deren Zahl sich von zunächst drei bis vier im 18. Jahrhundert auf fünf bis sechs erhöhte. Sie waren als einzige wahrnehmbar an den politischen Entscheidungsprozessen beteiligt. Grundsätzlich lag jedoch die alleinige Entscheidungsgewalt beim König. Hatte Ludwig XIV. seine Minister der sog. *noblesse de robe* entnommen, deren Angehörige aus dem Bürgertum in den »Amts- und Dienstadel« aufgestiegen waren, so rekrutierten sich die Minister im 18. Jahrhundert wiederum stärker aus dem Adel^{38a}. Die Minister waren in den verschiedenen Ratsgremien des rechtlich als eine Einheit angesehenen königlichen Rates tonangebend. Die wichtigsten Ratsgremien waren: Der *Conseil d'en Haut*, oft auch *Conseil secret* (geheimer Rat) genannt, in dem alle wichtigen innen- und außenpolitischen Angelegenheiten entschieden wurden; der *Conseil des Dépêches*, der sich mit Angelegenheiten der Provinzen zu befassen hatte, und der *Conseil des finances*, in dem die finanziellen Fragen behandelt wurden³⁹. Den Ministern oblagen neben ihren eigentlichen Ressortkompetenzen wie Justiz, auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Finanzen auch die innere Verwaltung für eine jeweils genau fixierte Anzahl von Provinzen. Im 18. Jahrhundert behielt die Zentralregierung im wesentlichen die Form bei, die sie unter Ludwig XIV. erreicht hatte.

Angehörige dieser Ratsgremien waren neben Ministern eine jeweils variierende Anzahl von Staatsräten (*conseillers d'Etat*) und von *maîtres des requêtes*, die man zu den wichtigsten Beamten der französischen absoluten Monarchie zu zählen hat. Aus ihren Reihen rekrutierten sich nämlich in der Regel die königlichen Intendanten, die als Instrument zur Konzentration der Verwaltung und zur Verstärkung der Autorität des Königs in den Provinzen eine kaum zu überschätzende Rolle gespielt haben.

Zur Durchführung der vom König und seinen Ratgebern an der Spitze getroffenen Entscheidungen in den Provinzen bedurfte es einer funktionsfähigen Administration. Auf diesem Sektor sind unter Ludwig XIV. be-

^{38a} In einigen neueren Untersuchungen wird jedoch die bisher von den meisten französischen Historikern vertretene Ansicht, daß im Unterschied zum 17. Jh. im 18. Jh. der Anteil des Schwertadels an der Besetzung der Staatsstellungen wieder zugenommen habe, wieder in Frage gestellt. Vgl. dazu Eberhard WEIS, Der französische Adel vor der Revolution, in: Kurt KLUXEN, Eberhard WEIS, Hans ROOS, Günter BIRTSCH, Der Adel vor der Revolution. Zur sozialen und politischen Funktion des Adels im vorrevolutionären Europa, eingeleitet und herausgegeben von Rudolf VIERHAUS, Göttingen 1971, S. 30 f.; siehe insbesondere die auf S. 38 genannte neuere Literatur zu diesem Problem.

³⁹ Vgl. Fr. OLIVIER-MARTIN, Histoire du droit français des origines à la Révolution, Paris 1951, S. 439–446; Roland MOUSNIER u. a., Le Conseil du Roi de Louis XII à la Révolution, Paris 1970, S. 5–13.

achtliche Fortschritte erzielt worden, so daß man von einer Konzentration der Verwaltung sprechen kann. Allerdings entspricht die vielfach anzutreffende moderne Vorstellung vom zentralistischen, uniformierten und absolutistischen Frankreich schon auf Grund der verkehrstechnischen, rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten im 17. und 18. Jahrhundert sowie wegen des Beharrungsvermögens der sog. intermediären Gewalten nicht der Realität. Was der absolute Staat mit administrativen Maßnahmen allmählich erreichen konnte, war eine stärkere Konzentration der Macht und eine größere Effektivität der Administration⁴⁰.

Wichtigstes Instrument der Administration und unmittelbarer Repräsentant der Zentralregierung waren in den Provinzen die Intendanten, die in der uns heute geläufigen Erscheinungsform eine Schöpfung des absoluten Königtums darstellen. Ursprünglich waren sie königliche Kommissare (*commissaires*), die mit einem präzise formulierten und zeitlich terminierten Auftrag zum Zwecke der Inspektion und Kontrolle einzelne Provinzen bereisten, jedoch nach Erfüllung ihrer Aufgaben wieder abberufen wurden. Durch eine allmähliche Erweiterung ihrer Kompetenzen veränderten sich aber in den Jahren 1635 bis 1648 ihr Status und ihre Funktion, und es kam in der Folgezeit zu einer zunehmenden Stabilisierung ihrer Position innerhalb ihrer Amtsbereiche. Mit Recht ist der allmähliche Übergang der Macht von den alten Beamten (*officiers*) auf die jederzeit abberufbaren Intendanten als eine der bedeutsamsten Entwicklungen der Herrschaft Ludwigs XIV. bezeichnet worden⁴¹.

Ein großer Teil der staatlichen Verwaltung lag aber nach wie vor in den Händen der *officiers*, der Beamten. Ihre Ämter, die Roland Mousnier als »von öffentlichen Funktionen begleitete soziale Würden«⁴² definiert, waren seit längerer Zeit käuflich und konnten bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen vererbt werden. Im Unterschied zur Institution der im Prinzip nicht auf Dauer bestellten königlichen Kommissare bzw. Intendanten wurden die Ämter als »ordentliche und permanente Funktionen« errichtet⁴³.

Von nicht zu unterschätzender materieller Bedeutung waren für die Beamten die mit ihren Ämtern verknüpften Privilegien, insbesondere die weitgehende Steuerfreiheit. Hinzu kamen die mit dem Ämterkauf ver-

⁴⁰ Vgl. Eberhard WEIS, Frankreich von 1661 bis 1789, in: Handbuch der Europäischen Geschichte, hrsg. von Theodor SCHIEDER, Bd. 4, Stuttgart 1968, S. 180.

⁴¹ WEIS, ebenda, S. 181.

⁴² »... l'office est »dignité avec fonction publique«. Roland MOUSNIER, *Fureurs paysannes. Les paysans dans les révoltes du XVII^e siècle. France, Russie, Chine*, Paris 1967, S. 28; vgl. auch ders., *La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, Paris 1971, S. 7.

⁴³ »... fonction ordinaire et permanente«, Georges DURAND, *Etats et institutions. XVI^e–XVIII^e siècles*, Paris 1969, S. 51.

bundene Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs in die hohen staatlichen Stellungen in Verwaltung und Justiz und damit in den Adel, denn bekanntlich brachten zahlreiche Ämter ihrem Inhaber die Nobilitierung⁴⁴. Die materiellen Vorteile und Möglichkeiten der sozialen Mobilität, die sich allerdings im 18. Jahrhundert im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrhunderten reduzierten, sowie die Tatsache, daß der Ämterkauf eine ziemlich risikolose Kapitalanlage bedeutete, hatten zur Folge, daß sich der Erwerb von Ämtern im Frankreich des Ancien Régime größter Beliebtheit erfreute. In keinem anderen europäischen Land hat die Ämterkäuflichkeit ein solches Ausmaß erreicht wie gerade in Frankreich. Diese Entwicklung machte sich aber im ökonomischen Bereich negativ bemerkbar, denn beträchtliche private finanzielle Mittel wurden auf diese Weise der Wirtschaft vorenthalten⁴⁵.

Obwohl das Problem der Ämterkäuflichkeit im europäischen Rahmen bisher noch kaum erforscht ist, läßt sich jetzt schon feststellen, daß es den Ämterkauf auch in anderen Ländern gegeben hat. So konnte Dietrich Gerhard darauf hinweisen, daß dieses Phänomen im 17. und 18. Jahrhundert zeitweilig in manchen deutschen Territorien anzutreffen war, so z. B. in Bayern und in Preußen. Für Preußen hat Otto Hintze feststellen können, daß die Justiz- und städtischen Ämter unter Friedrich Wilhelm I. durch die Praxis finanzieller Zuwendungen an die Rekrutenkasse de facto den Charakter käuflicher Ämter angenommen hatten⁴⁶. Aber auch in Spanien, Portugal, Italien und England hat man Fälle von

⁴⁴ MOUSNIER, *La vénalité des offices*, S. 555–569.

⁴⁵ Vgl. dazu Robert MANDROU, *La France aux XVII^e et XVIII^e siècle* [= *Nouvelle Clio. L'histoire et ses problèmes*, Nr. 33], Paris 1967, S. 94 ff.; Klaus MALETTKE, *Colberts Werbung für die »Compagnie des Indes Orientales«*. Mittel und Methoden merkantilistischer Wirtschaftsförderung. Festschrift für Hans HERZFELD zum 80. Geburtstag. Im Auftrage des Friedrich-Meinecke-Instituts hrsg. v. Dietrich KURZE [= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, Bd. 37], Berlin 1972, S. 364; Pierre DEYON, *La production manufacturière en France au XVII^e siècle et ses problèmes*, in: *Le XVII^e siècle 70–71* (1966), S. 61 u. 63.

⁴⁶ Vgl. GERHARD [wie Anm. 22], S. 321; für Bayern: E. ROSENTHAL, *Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns II* (1906), S. 88 ff., und G. FERCHL, *Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804*, in: *Oberbayer. Archiv* 53 (1908 bis 1912) und Bd. 64 (1925); für Preußen: Otto HINTZE, *Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen um 1740*, in: *Acta Borussica VI*, 1 (1901), und ders., *Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Eine vergleichende Studie*, in: *Gesammelte Abhandlungen* [weiter wie Anm. 14], S. 240; vgl. auch Carl HINRICHS, *Die preußische Zentralverwaltung in den Anfängen Friedrich Wilhelms I.*, in: Ders., *Preußen als Historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen*, hrsg. von Gerhard OESTREICH [= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut Berlin*, Bd. 10], S. 150; erster Druckort: *Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz HARTUNG*, hrsg. von Richard DIETRICH und Gerhard OESTREICH, Berlin 1958, S. 247–67.

Ämterkäuflichkeit feststellen können, die in Venedig ebenfalls verbreitet gewesen ist⁴⁷.

Verwaltungsaufgaben wurden aber auch von den Provinzialständen in denjenigen Gebieten wahrgenommen, die sich das Recht erhalten hatten, in periodischen Abständen Versammlungen der Stände durchzuführen. Freilich ist jedoch einschränkend zu sagen, daß die den Ständen verbliebenen Funktionen im Bereich der Provinzialverwaltung der genauen Kontrolle durch staatliche Organe unterlagen. Überhaupt ist festzustellen, daß die ständischen Institutionen insgesamt unter der absoluten Monarchie ihren früher zeitweilig erhobenen politischen Anspruch, mit der Krone konkurrierende Gewalten darzustellen, aufgeben mußten und das von ihnen wahrgenommene Steuerbewilligungsrecht nur noch in sehr stark eingeschränkter Form ausüben konnten. Allerdings ist die neuere Forschung zu dem Ergebnis gekommen, daß der Umfang ihrer Beteiligung an reinen Verwaltungsaufgaben wohl größer gewesen ist als man lange Zeit angenommen hat⁴⁸.

Die Generalstände, die die Versammlung der Repräsentanten der drei Stände (Geistlichkeit, Adel und Dritter Stand) der Gesamtheit des Königreiches darstellten, wurden bekanntlich nach 1614/15 bis zum Jahre 1789 nicht mehr einberufen. Im Unterschied zu den Ständen in einigen Provinzen hatten die Generalstände die Periodizität nicht erreicht. Es war der absoluten Monarchie gelungen, die *Etats Généraux* für fast 200 Jahre de facto auszuschalten, ohne sie jedoch de jure zu beseitigen.

Schließlich ist selbst bei einem kurzen Überblick noch auf die obersten Gerichtshöfe, also auf die Parlamente und die hohen Steuer- und Finanzgerichte hinzuweisen, die neben ihren eigentlichen jurisdiktionellen Funktionen auch Verwaltungstätigkeiten ausübten. Diese Institutionen waren »Schöpfungen des Königtums, keine Einrichtungen eigenen Rechts«⁴⁹. Mit zunehmender Verselbständigung dieser Körperschaften war es jedoch zu Konflikten mit der Krone gekommen, die den vor allem von den Parlamenten wiederholt erhobenen Ansprüchen auf Mitbeteiligung an politischen Entscheidungen und auf Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber der Regierung entgegentrat. Unter Ludwig XIV. gelang es der absoluten Monarchie, die Opposition der Parlamente sowie der obersten Steuer- und Finanzgerichtshöfe, der sog. *cours des aides* und *chambres des comptes*, weitgehend auszuschalten. Nach dem Tode des Königs im Jah-

⁴⁷ Vgl. MOUSNIER, *La vénalité des offices* [wie Anm. 42], S. 668; ders., *Le trafic des offices à Venise*, in: Ders., *La plume, la faucille et le marteau*, Paris 1970, S. 387 bis 401; zuerst publiziert in: *Revue historique de Droit français et étranger*, 1952.

⁴⁸ Vgl. GERHARD [wie Anm. 22].

⁴⁹ WEIS [wie Anm. 40], S. 167.

re 1715 gewannen jedoch die Parlamente unter seinen Nachfolgern wieder erheblich an Einfluß und stellten im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts ein nicht zu überwindendes Hindernis der gegen fast jeden noch so bescheidenen Reformversuch auf den verschiedensten Gebieten, insbesondere aber auf dem so reformbedürftigen Sektor des Steuerwesens. Die Gerichtshöfe gaben schließlich mit ihrer Rebellion gegen den König von 1787/88 das Signal zur Revolution, die dann auch ihrer Existenz ein Ende bereitete⁵⁰.

Dieser knappe Überblick über die Organisation des französischen Staates jener Zeit läßt zweierlei deutlich werden: Zum einen das unverkennbare Bemühen der absoluten Monarchie, aus der »Sphäre gesamtstaatlicher Lenkung im Innern und [der] gesamtstaatliche(n) Vertretung nach außen«⁵¹ andere Kräfte, insbesondere die General- und Provinzialstände, die Parlamente und sonstige partikuläre Gewalten auszuschließen und diese Bereiche allein dem absoluten Fürsten vorzubehalten. Zum anderen zeigt sich aber gerade in dem Widerstand, auf den diese Bemühungen stießen, das starke Beharrungsvermögen der intermediären und partikularen Gewalten, dessen Bedeutung man lange unterschätzt hat. Wenden wir uns nach diesem Exkurs der oben gestellten Frage nach den Einflüssen und Auswirkungen der Struktur des französischen Staates und seiner Institutionen im europäischen Rahmen zu.

Deutlich sichtbar ist der französische Einfluß in Spanien, wo bekanntlich der Bourbonne Philipp von Anjou, ein Enkel Ludwigs XIV., nach dem Aussterben der spanischen Habsburger im Jahre 1700 als Philipp V. die spanische Erbschaft antrat. Schon bald nach seinem Eintreffen in Madrid begann er damit, innere Reformen nach französischem Muster und unter Heranziehung französischer Ratgeber durchzuführen, die ganz im Zeichen der Stärkung der Zentralgewalt standen. So wurden nach französischem Vorbild vier *Secretarias*, Ressortministerien im modernen Sinne für die Geschäftsbereiche Staat, Justiz, Krieg, Marine und Indien, sowie eine *Superintendencia*, also eine Oberintendantur für den Sektor der Finanzen eingerichtet. Diese neuen Institutionen entwickelten sich in Spanien ebenso wie vorher in Frankreich zu den eigentlichen Exekutivorganen der absoluten Monarchie, die zudem ihre Kontrolle über die verschiedenen Ratsgremien, wie Kriegs-, Staats- und Finanzrat, ganz erheblich verstärkte. Auf derselben Linie des Ausbaus und der Stärkung der Zentralgewalt lag auch der Abbau der Cortes, die entweder aufgelöst

⁵⁰ Vgl. WEIS, S. 258 u. 300.

⁵¹ Gerhard OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus [wie Anm. 22], S. 330.

oder aber nur in völlig veränderter Form als Ständeversammlungen ohne effektive politische Macht weiterexistieren konnten⁵².

Als wichtigstes Instrument zur Verstärkung der königlichen Autorität in den Provinzen hatte sich in Frankreich – wie bereits erwähnt – die Institution der Intendanten erwiesen. Es ist daher nicht weiter erstaunlich, daß der Bourbonne auf dem spanischen Thron dieses in vieler Hinsicht charakteristische Organ der Provinzialadministration der absoluten Monarchie auch in Spanien etablierte. Schon während des spanischen Erbfolgekrieges waren Kriegskommissare bei den französischen Regimentern anzutreffen, die nach französischem Vorbild für die Unterbringung und Versorgung der Soldaten zuständig waren sowie Funktionen im Bereich der Finanzverwaltung und der administrativen Justiz ausübten. Aus diesen Kriegskommissaren gingen dann die Intendanten hervor, die im Jahre 1718 zuerst und schließlich nach einer Unterbrechung 1749 zu einer dauerhaften Institution wurden⁵³.

Analogien zum französischen Institut des königlichen Kommissars bzw. Intendanten, das geradezu im Mittelpunkt der großen monarchischen Reformen während des 15. bis 18. Jahrhunderts gestanden hat, mit denen sich die Entwicklung des frühmodernen Staates vollzog, lassen sich auch in anderen europäischen Staaten feststellen. So hat schon Otto Hintze in seiner Untersuchung über den »Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte« darauf hingewiesen, daß die Kriegs- und Domänenkammern in Preußen die gleiche Position einnahmen und im wesentlichen sehr ähnliche Funktionen ausübten wie die Intendanten in Frankreich⁵⁴. Wenn auch beide Einrichtungen hinsichtlich ihrer definitiven Organisation erheblich divergierten, so läßt sich doch nicht übersehen, daß der Ursprung beider Institutionen zumindest in einem, aber doch sehr wesentlichen Punkt eine deutliche Übereinstimmung aufweist. In beiden Fällen haben bei ihrer Entstehung die Kriegskommissare eine bedeutende Rolle gespielt, die in Kriegszeiten mit außerordentlichen Vollmachten versehen bei den Heeren auftauchten und neben ihren rein militärischen Funktionen sehr bald auch Aufgaben im zivilen Verwaltungsbereich ausübten und schließlich selbst zu permanenten Organen der Provinzialadministration geworden sind⁵⁵. Die *Intendants de justice*

⁵² Vgl. Roland MOUSNIER, *Les XVI^e et XVII^e siècles* [weiter wie Anm. 17], S. 302; Ricardo KREBS, *Spanien unter Philipp V. und Ferdinand VI. (1700–1759)*, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 4, S. 558 ff.; F. ROUSSEAU, *Un réformateur français en Espagne au XVIII^e siècle*, Orry 1907.

⁵³ Vgl. HINTZE, *Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte* [weiter wie Anm. 46], S. 241.

⁵⁴ Ebenda, S. 238.

⁵⁵ Vgl. OLIVIER-MARTIN [wie Anm. 39], S. 569 f.; Edmond ESMONIN, *L'origine des intendants jusqu'en 1665*, in: *Ders., Etudes sur la France des XVII^e et XVIII^e*

ou d'armée, die z. B. unter Heinrich IV. und später bei den französischen Heeren fungierten, stellten offenbar nichts anderes dar als Kriegskommissare, die wir auch in Brandenburg-Preußen seit dem 17. Jahrhundert finden⁵⁶. Schließlich kann man darauf hinweisen, daß in Preußen ebenso wie in Frankreich mit den Kriegskommissaren gleichzeitig auch in der Administration Kommissare auftreten, die keine Verbindung zur Armee haben. Dies ist z. B. der Fall bei der Reform der Stadtverfassungen und bei der Lokalverwaltung in Ostpreußen⁵⁷. Man wird daher trotz der noch bestehenden Forschungslücken durchaus annehmen können, daß bei der Errichtung dieser Institution in Deutschland, wo man von den Kriegskommissaren erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts Genaueres weiß, französische Einflüsse wirksam geworden sind⁵⁸.

Späte Auswirkungen der besonderen Funktionen und der von den alten Beamten abweichenden Rechtsstellung des Instituts des Kommissars lassen sich noch bis in die Gegenwart feststellen. So basieren die deutlichen Abweichungen hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der Unabhängigkeit bzw. der Gebundenheit der modernen richterlichen und der politischen Beamten auf dem alten Unterschied, der zwischen den *officiers* und den *commissaires* bestand. Konnten die *officiers* wegen ihrer faktischen Unabsetzbarkeit ein starkes Unabhängigkeitsbewußtsein gegenüber der Krone entwickeln, so war dies bei den *commissaires* kaum möglich, da sie dem direkten Zugriff des Monarchen untergeordnet blieben und jederzeit abberufen werden konnten. Im Prinzip wirkt dieser alte Unterschied zwischen den beiden Institutionen noch heute nach, wenn er sich auch in der Gegenwart fast bis zur Unkenntlichkeit verwischt hat⁵⁹.

Die Analogien zu französischen Einrichtungen im Bereich der Administration beschränken sich aber nicht allein auf das Organ der Intendanten. Unverkennbar stellen auch die Institutionen des Kammergerichts, der Amtskammer und des Geheimen Rates, wie sie sich am Anfang des 17. Jahrhunderts in Brandenburg herausgebildet haben, ein ziemlich genaues Abbild der französischen Behördentrias: *Parlement, Chambre des*

siècles, Paris 1964, S. 25 [zuerst publiziert in: Bulletin de la Société d'Histoire moderne, 1910]. Roland MOUSNIER, Etat et commissaire. Recherches sur la création des intendants des provinces (1634–1648), in: Ders., La plume, la faucille et le marteau, S. 179; HINTZE, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, S. 238.

⁵⁶ Vgl. HINTZE, ebenda, S. 236.

⁵⁷ Ebenda, S. 243.

⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 242.

⁵⁹ Vgl. ebenda, S. 264.

comptes, Conseil royal dar, die in Frankreich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts als voneinander getrennte Organe festzustellen sind⁶⁰.

Starke Impulse hat die Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Absolutismus insbesondere während des Jahrhunderts von 1640 bis 1740 aus Frankreich erfahren, worauf Fritz Hartung mehrfach hingewiesen hat⁶¹. So vollzog sich auch in Brandenburg-Preußen die Herausbildung der absoluten Monarchie im wesentlichen auf dem Wege der Auseinandersetzung des Herrschers mit den Ständen. Dieser Prozeß setzte mit dem Großen Kurfürsten ein, der bekanntlich die politischen Ansprüche der adligen Landstände in Cleve, in der Grafschaft Mark und in Ostpreußen mit besonderer Schärfe weitgehend ausschaltete. Er stützte sich dabei ebenso wie sein Zeitgenosse Ludwig XIV. auf Beamte, die überwiegend bürgerlicher Herkunft waren⁶². Viele von ihnen wurden zwar später nobilitiert, dies war aber auch in Frankreich lange Zeit der Fall, wo man – wie bereits erwähnt – über den Erwerb bestimmter Ämter den sozialen Aufstieg in den Adel erreichen konnte. Die vom Großen Kurfürsten gegenüber dem Adel verfolgte Politik findet ihre Fortsetzung unter Friedrich Wilhelm I. in seinen Auseinandersetzungen mit dem ostpreußischen Adel und mit den Adligen der Altmark. Nach wie vor dominierte im Beamtentum das bürgerliche Element. Auf derselben Linie bewegt sich die unter ihm betriebene Wirtschaftspolitik, die hauptsächlich durch das Bemühen um eine Zunahme der bürgerlich-industriellen Wirtschaft gekennzeichnet ist und der Förderung städtischer Interessen diente, eine Politik, die *mutatis mutandis* auch für die Zeit des Großen Kurfürsten gilt⁶³.

Eine Veränderung in der Haltung gegenüber dem Adel setzte dann allerdings unter Friedrich II. ein, der ein positiveres Verhältnis zum Adel seines Landes suchte. Diese wohl in der Persönlichkeit des Königs fundierte »Abkehr von der politischen Tendenz seiner Vorgänger«⁶⁴ kommt in

⁶⁰ Vgl. HINTZE, Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Eine vergleichende Studie, in: Ders., Staat und Verfassung [= Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Bd. 1], S. 269. – Ähnlichkeiten hinsichtlich der Regierungsweise lassen sich auch zwischen dem Großen Kurfürsten und Ludwig XIV. feststellen. Vgl. dazu: Otto HINTZE, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, S. 201.

⁶¹ Vgl. Fritz HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1969, S. 95 f.; ders., Die Ausbildung des absoluten Staates in Preußen und Österreich, in: Das Reich und Europa, Leipzig 1941, S. 71 f.; HARTUNG et MOUSNIER, Quelques problèmes concernant la monarchie absolue [weiter wie Anm. 21], S. 32 f., Anm. 2.

⁶² HARTUNG et MOUSNIER, Quelques problèmes concernant la monarchie absolue, S. 33, Anm. 2; vgl. auch HINTZE, Die Hohenzollern und ihr Werk, S. 203.

⁶³ HARTUNG et MOUSNIER, S. 33, Anm. 2.

⁶⁴ Ebenda. – Zur Stellung des Adels unter Friedrich II. vgl. auch Günter BIRTSCH, Zur sozialen und politischen Rolle des deutschen, vornehmlich preußischen Adels am Ende

einer deutlich erkennbaren Bevorzugung der Adligen zum Ausdruck, die wieder in die hohen und leitenden Positionen der Administration berufen wurden. Allerdings fand auch unter Friedrich dem Großen die im wesentlichen im Interesse der Städte und des Bürgertums verfolgte merkantilistische Politik der vorangegangenen Herrscher ihre Fortsetzung⁶⁵.

Weist also die von den preußischen Herrschern gegenüber dem Adel in dem Jahrhundert von 1640 bis 1740 eingeschlagene Politik deutliche Parallelen zu Frankreich auf, so lassen sich in anderen Bereichen weitere Hinweise auf die Wirksamkeit des französischen Vorbilds finden. Von dem Modellcharakter des Instituts des *commissaire* wurde bereits ausführlich gesprochen. Daß auch die Errichtung der Oberrechnenkammer (1714) nach dem Muster der französischen *Chambre des comptes* erfolgte, ist ebenso wahrscheinlich wie die bei der Ernennung des ersten preußischen Generalkontrollieurs (1713) sichtbare Anlehnung an das Vorbild des in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert existierenden *contrôleur général des finances*⁶⁶. Der Titel *maître des requêtes* ist für die Zeit Friedrichs I. belegt und der Titel *Großkanzler*, »den seit Cocceji der erste Justizminister führte«, erweist sich als Nachahmung der französischen Titulatur (*chancellor*); er stand – wie Hintze ausdrücklich feststellt – »in keinem Zusammenhang mit dem historischen brandenburgischen oder preußischen Kanzleramt«⁶⁷.

Auf Grund der bisher vorliegenden Indizien wird man daher kaum daran zweifeln können, daß die Entwicklung und Struktur des brandenburgisch-preußischen Absolutismus nachhaltige Impulse von dem großen westeuropäischen Vorbild empfangen hat⁶⁸. Allerdings bietet gerade diese Frage der Forschung noch ein weites Betätigungsfeld, denn sie ist

des 18. Jahrhunderts, in: Kurt KLUXEN, Eberhard WEIS, Hans ROOS, Günter BIRTSCH [wie Anm. 38a], S. 88 f.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ HARTUNG, Die Ausbildung des absoluten Staates in Preußen und Österreich [weiter wie Anm. 61], S. 71. Generalkontrollieur aller königlichen Kassen wurde am 4. März 1713 Ehrenreich Bogislav von Creutz. Seit Colbert war der Generalkontrollieur in Frankreich der »Chef der gesamten Finanzverwaltung«; Creutz besaß jedoch nicht so umfassende Befugnisse. Vgl. Carl HINRICHS, Die preußische Zentralverwaltung in den Anfängen Friedrich Wilhelms I., in: Ders., Preußen als historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen, hrsg. von Gerhard OESTREICH [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 10], S. 140. Erster Druckort: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz HARTUNG, hrsg. von Richard DIETRICH und Gerhard OESTREICH, Berlin 1958, S. 247–67.

⁶⁷ HINTZE, Die Entstehung der modernen Staatsministerien, S. 274.

⁶⁸ Vgl. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte [Anm. 61], S. 96, siehe aber auch S. 2; HARTUNG et MOUSNIER [wie Anm. 21], S. 32, Anm. 2; HARTUNG, Der französisch-burgundische Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Behördenverfassung, in: HZ 167 (1943), S. 10.

– soweit ich sehe – bislang kaum gestellt und im Zusammenhang noch nicht behandelt worden⁶⁹.

Werfen wir abschließend noch einen kurzen Blick auf Österreich. Hier läßt sich bei der Reform der Provinzialadministration unter Joseph II. ein Anknüpfen an französische Muster und Vorbilder feststellen, wenn auch wohl nicht zu bestreiten ist, daß seine Regierung in vieler Hinsicht an den aufgeklärten Absolutismus Friedrichs II. erinnert⁷⁰. Die unter Joseph II. geschaffenen Verwaltungsbezirke, die *neuen Gubernien* entsprechen den Generalitäten in Frankreich⁷¹. Die französischen Generalitäten waren ursprünglich Bezirke der Steueradministration. Später wurden sie dann den Intendanten als Amtsbereiche zugeordnet, so daß sich seit dem 17. Jahrhundert in Frankreich die Bezirke der *généralités* mit den Intendanturen deckten. Die zunehmenden Funktionen der Intendanten auf dem Sektor der Steuern führten schließlich dazu, daß sich der spezifische Charakter der Generalität, nämlich ein Bezirk der Finanzverwaltung zu sein, verwischte und alsbald die Begriffe Intendantur und Generalität als quasi synonym gebraucht wurden.

Die Anlehnung an Formen der französischen Verwaltungsstruktur beschränkte sich aber nicht nur auf die Generalitäten. So ist festzustellen, daß die Präsidenten der neuen Gubernien hinsichtlich ihrer Stellung und ihrer Funktionen den französischen Intendanten weitgehend entsprechen. Gleiches gilt für die Institution des Kreishauptmanns, die jedoch schon vor der Zeit Josephs II. existiert und mit dem französischen *subdélégué*, dem Gehilfen des Intendanten, Ähnlichkeiten aufweist⁷². Auch die Einrichtung eines Polizeiministeriums mit Polizeidirektionen in den Hauptstädten der Monarchie läßt das französische Vorbild erkennen⁷³. In Frankreich hat es bekanntlich schon seit der Zeit Ludwigs XIV. die Institution eines Polizeileutnants für Paris gegeben, in dessen Händen die Polizeigewalt in der Hauptstadt vereinigt war. Von Paris dehnte sich dann gegen Ende des Jahrhunderts diese Einrichtung auch auf die wichtigsten Städte des gesamten Königreiches aus.

Die dargestellten Beispiele lassen deutlich erkennen, daß der Prozeß

⁶⁹ Vgl. dazu HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 95.

⁷⁰ Vgl. HARTUNG, ebenda, S. 138, u. ders., Die Ausbildung des absoluten Staates in Preußen und Österreich [weiter wie Anm. 61], S. 76 ff.

⁷¹ Otto HINTZE, Der österreichische und der preußische Beamtenstaat im 17. und 18. Jahrhundert. Eine vergleichende Betrachtung, in: Staat und Verfassung [= Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Bd. 1], S. 347. – Zu den Reformen Josephs II. vgl. Friedrich WALTER, Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792) [= Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abt., 4. Bd., 2. Halbband, Teil 1], Wien 1950.

⁷² Vgl. HINTZE, ebenda, S. 347.

⁷³ HINTZE, S. 348.

der Ausbildung des frühmodernen souveränen Staates, der sich auf dem Kontinent als das Werk des monarchischen Absolutismus darstellt und dessen wesentliche Kennzeichen eine starke, zentrale Staatsgewalt, eine effektiver funktionierende und von der Zentralgewalt wirksamer kontrollierte Administration sowie das dem Herrscher jederzeit zur Verfügung stehende Heer sind, von Frankreich sowohl in der theoretischen Begründung als auch in der praktischen Ausformung nachhaltige und eindringende Impulse empfangen hat. Hinzu kommt, daß auch die Hauptrichtung der Wirtschaftspolitik und das sie stützende wirtschaftspolitische Denken jener Zeit, das man allgemein mit dem bis in die Gegenwart stark diskutierten Begriff des Merkantilismus zusammenfaßt⁷⁴, von den führenden französischen Repräsentanten, zu denen neben Laffémas, Richelieu u. a. vor allem Colbert zu zählen ist, in mannigfacher Weise Anregungen erfahren haben. Gleiches gilt auch für die sich im 18. Jahrhundert von Frankreich ausbreitenden ökonomischen Vorstellungen der Physiokraten, worauf in diesem Zusammenhang aber nicht näher eingegangen werden kann. Dieser zweifellos nicht zu bestreitende Beitrag, den Frankreich zur Entwicklung des frühmodernen Staates und zu dem sich damit gleichzeitig vollziehenden Aufstieg Europas geleistet hat, darf aber nicht zu einer einseitigen Überschätzung und Überbewertung der französischen Leistung führen. Man sollte auch – worauf bereits eingangs hingewiesen wurde – die außerfranzösischen Impulse nicht übersehen und ebensowenig die jeweiligen spezifischen politischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen außer acht lassen, die sich auf diesen Prozeß in den einzelnen kontinental-europäischen Ländern unterschiedlich ausgewirkt haben. Auf diesem Sektor bleibt aber der vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte für die Zukunft noch viel zu tun übrig.

⁷⁴ Zur Diskussion über den Merkantilismus vgl. Donald C. COLEMAN (Hrsg.), *Revisions in Mercantilism*, London 1969.